

Annales Weingartenses der Stuttgarter Handschrift im Umfeld des St. Galler Abtes und Konstanzer Bischofs Salomo III. Hervorzuheben ist schließlich Zinggs Gesamtbefund: Obschon neun Handschriften der Stiftsbibliothek und des Stiftsarchivs acht annalistische Werke bzw. Sammlungen überliefern, beschränkte sich die eigenständige Aufzeichnung von Annalen im Kloster St. Gallen, mit Unterbrechungen, auf die Jahre 878–1024. Sie offenbart sich direkt nur in der Fortführung der Annales Alamannici (für 878–926), wohl auch der Annales Weingartenses (für 879–922) der Stuttgarter Handschrift und dann in der Anlage und Ergänzung der als offiziöse Klosterschichtsschreibung konzipierten Annales Sangallenses maiores (für 955–1024).

Die Neuedition, Kommentierung und Übersetzung der St. Galler Annalen liefert nicht nur neue Forschungsimpulse, sondern schärft auch das Bewusstsein für diese Gattung der Geschichtsschreibung, die in der Forschung zum Kloster St. Gallen häufig im Schatten der Casus sancti Galli von Ratpert und Ekkehart IV. steht.

Philipp Lenz

JÖRG SONNTAG (HRSG.): Die Statuten der Wilhelmiten (1251–1348). Zeugnisse der Verfassung eines europäischen Ordens. Edition und Übersetzung (Klöster als Innovationslabore. Studien und Texte, Bd. 5). Regensburg: Schnell & Steiner 2019. 416 S. ISBN 978-3-7954-3421-2. Geb. € 39,95.

Der Orden der Wilhelmiten zählt zu den weniger bekannten religiösen Orden des Mittelalters und der frühen Neuzeit. Die Einleitung als erster Teil der Edition führt in die Ordensgeschichte und die Edition mit ihren Handschriften ein. Der extreme Askese praktizierende Eremit Wilhelm war 1157 in Malavalle im Bistum Grosseto in der Toskana gestorben. Papst Alexander III. erlaubte zwischen 1174 und 1181 den Kult des Eremiten in der Diözese Grosseto. Papst Innozenz III. hat ihn 1202 als Heiligen anerkannt. Um seine ehemalige Klausur ließen sich Eremitengruppen nieder, die ein ähnliches Leben wie die frühen Kartäuser führten. Sie haben dabei die Wilhelmsregel befolgt, die als *ordo* und *regula S. Guilelmi* bis um 1250 in Papstbriefen erwähnt wurde, aber in ihrem Inhalt bereits im späten Mittelalter nicht mehr bekannt war. Papst Honorius III. hat die *regula* 1224 bestätigt; Papst Gregor IX. stellte sie 1232 der Augustinusregel gleich, verpflichtete aber bereits 1237/1238 die Eremiten zur Übernahme der *regula St. Benedicti*. Im *Liber Ordinarius* machten die Wilhelmiten deutlich, dass sie nicht buchstäblich nach der *regula St. Benedicti* leben würden. Ursache für die päpstlichen Maßnahmen dürfte der Beschluss des Vierten Laterankonzils von 1215 gewesen sein, neue Ordensregeln zu untersagen. Dies führte dazu, dass viele Ordensregeln auf die Augustinus- oder Benediktusregel zurückgeführt wurden. Papst Gregor IX. hatte die Wilhelmiten auch angewiesen, die Verfassung der Zisterzienser anzunehmen, was diese auch getan haben.

Bereits um die Mitte des 13. Jahrhunderts griff der Wilhelmitenorden in die Gebiete nördlich der Alpen aus. In dieser frühen Phase entstanden Niederlassungen des Ordens in den Küstengebieten Flanderns, in den Ardennen, den Heidetälern Westfalens, im Schwarzwald und im Thüringer sowie im Bayerischen Wald. Es folgten weitere Niederlassungen des Ordens in Nordfrankreich, dem heutigen Belgien und Holland, in der Schweiz, im Elsass, in Böhmen, Ungarn und sogar im Heiligen Land. Das Wachstum des Ordens machte es notwendig, den Orden in Provinzen einzuteilen, an dessen Spitze der auf Lebenszeit gewählte Prior in Malavalle stand. Neben der toskanischen Provinz hatte sich eine französische und deutsche Provinz herausgebildet. Die meist auf Grenzwertböden errichteten Häuser konnten in der Regel nur etwa fünf bis zehn Brüder ernähren. In

dieser Phase der Ordensgeschichte vereinigte Papst Alexander IV. die Wilhelmiten und andere Eremitengemeinschaften in der Toskana zum Orden der Augustiner-Eremiten. Die Wilhelmiten waren diesem 1256 beigetreten, zogen sich aber noch im gleichen Jahr wieder von ihm zurück, was in Zukunft zu dauernden Animositäten zwischen den beiden Orden führen sollte. Der Orden verbreitete sich verstärkt in den Städten. Die Wilhelmiten haben auch bald Frauengemeinschaften betreut, doch ist aus diesen nie ein weiblicher Ordenszweig entstanden.

Die Lebensweise des Ordens hat sich in ihrer Spiritualität und im Lebensumfeld nördlich der Alpen von den Konventen in Italien erheblich unterschieden, was dem Orden und seinen Mitgliedern eine ständige Kreativität abforderte. Seit der Mitte des 14. Jahrhunderts begann ein langsamer Verfall des Ordens, dem im 15. Jahrhundert schrittweise die deutschen Konvente folgten. Da die italienischen Konvente zu den Benediktinern übertraten und die wenigen insbesondere in Südwestdeutschland verbliebenen Eremitorien in der Reformationszeit aufgelöst wurden, wurde die französische Provinz zur einzigen Ordensprovinz. Das letzte Kloster dieser Ordensprovinz wurde 1847 in Huybergen im nördlichen Brabant aufgelöst.

Die vorliegende Edition führt alle auffindbaren Beschlüsse der wilhemitischen Generalkapitel zwischen 1251 und 1348 zusammen. Es handelte sich dabei vor allem um Beschlüsse aus den Jahren 1251, 1271, 1290, 1304, 1324, 1340 und 1348. Weitere Generalkapitel sind anzunehmen, doch sind erhebliche Teile der Quellen heute verloren. Die Ursache dafür wird der Entwicklung des Ordens zugeschrieben. Intensive Archivforschungen in Italien und Deutschland haben keine weiteren Statutenwerke auffinden können. Die Generalstatuten von 1251 sind mit 87 Kapiteln das umfangreichste Statutencorpus, das sich erhalten hat. Es folgen die Beschlüsse von 1271 mit 38 Kapiteln, von 1290 mit zwei Kapiteln, 1304 und 1324 mit je fünf Kapiteln, 1340 mit dreizehn Kapiteln und 1348 mit 31 Kapiteln. Dazu kommen weitere Statuten, deren Zuordnung nicht eindeutig geklärt werden kann. Die bisher unveröffentlichten Statuten zeigen Einblicke in die Lebensweise der Wilhelmiten und deren Ordensrecht. Dabei wird der Ordensaufbau, die Wahl und Absetzung des Generalpriors, die Aufnahme von neuen Brüdern, der Umgang mit Kleidung, Speisen, Büchern und Geld deutlich gemacht und zuletzt das Fehlverhalten der Brüder mit den entsprechenden Strafen genannt. Die Statuten haben viele Einzelheiten aus dem Ordensrecht der Zisterzienser übernommen. Eine Zusammenschau stellt die Verfassung der Wilhelmiten vor und erläutert diese in ihren Einzelheiten. Im Anschluss werden zu der Edition die Handschriften und Siglen in einem Überblick zusammengestellt und die acht Handschriften der Überlieferung beschrieben. Die Erstellung eines Stemmas für die zur Edition herangezogenen Handschriften ist nicht möglich. Fast alle Handschriften gehen auf zeitlich divergente Sammlungen zurück, die sich mitunter aus verschiedenen Quellen gespeist haben.

Der Herausgeber hat die Zählung der Statuten in der Edition zur Orientierung des Lesers zusammengestellt (71), weil sie in allen Handschriften meist weder Titel noch Zählung aufweisen. Die Edition druckt Statuten ohne Titel im lateinischen Text mit der Überschrift »sine Titulo«, in der Übersetzung aber mit inhaltserschließenden deutschen Titeln. Übernahmen aus den Gesetzeswerken der Zisterzienser oder Dominikaner sind in Kursivschrift gedruckt. Auf der linken Seite wird jeweils der lateinische Text gedruckt, auf der rechten der deutsche. Der kritische Apparat befindet sich unter dem lateinischen Text, unter der deutschen Übersetzung steht der Zitations- und Erklärungsapparat. Die Interpunktion erfolgt in der Regel nach den Vorgaben der Leithandschriften, die Kommata sehr spärlich verwandt haben. Normalisierungen erfolgten in wenigen Fällen nach dem Wörterbuch von Karl Ernst Georges. Die Edition der 230 Statuten wird durch Register

von Sachen, Quellen und Namen von Personen und Orten erschlossen. Der zweite Teil der Edition ergänzt diese durch Abbildungen aus den Handschriften (77–91), während im dritten Teil die Edition folgt, die nach den Generalkapiteln chronologisch geordnet ist. An sie schließen Generalstatuten, General- oder Provinzialstatuten von vor 1305, von 1305 und ohne Datierung an. Zuletzt wird im Appendix der Prolog des wilhemitischen Liber Ordinarius abgedruckt und der Abgleich desselben mit den zisterziensischen Ecclesiastica Officia. Mit der Konkordanz der Statuten in den Handschriften, dem Quellen- und Literaturverzeichnis sowie den Registern schließt der Band.

Die Edition zeigt einen mittelalterlichen Orden von nachgeordneter Bedeutung, der auf dem Weg seiner Entwicklung in die Neuzeit mit dem Verlust der Kenntnis seiner ursprünglichen Regel auch einen guten Teil seiner ursprünglichen Substanz verloren hat. Dennoch ist es wichtig, dass die Bruchstücke der Überlieferung durch die vorliegende Edition nicht nur zusammengeführt, sondern auch für die Zukunft bewahrt werden. Der Herausgeber hat damit einen gewichtigen Beitrag zur mittelalterlichen Ordensgeschichte geschaffen.

*Immo Eberl*

CATALOGUS CODICUM MANU SCRIPTORUM BIBLIOTHECAE MONACENSIS. Tomus IV, Series Nova Pars 2, 5. Katalog der lateinischen Handschriften der Bayerischen Staatsbibliothek München. Die Handschriften aus St. Emmeram in Regensburg Band 5, Clm 14541–14690. Neu beschrieben von Friedrich Helmer, Julia Knödler, unter Mitarbeit von Hardo Hilg und Elisabeth Wunderle. Wiesbaden: Harrassowitz 2019. XXVI, 854 Seiten. ISBN 978-3-447-11120-1. Geb. € 198,00.

Der hier zu besprechende Band, Ergebnis eines 2012 bis 2016 an der Bayerischen Staatsbibliothek in München durchgeführten und von der DFG und BSB finanzierten Projekts, setzt die 1988 begonnene Neukatalogisierung der St. Emmeramer Handschriften fort, die seit dem Erscheinen des ersten, von Elisabeth Wunderle verantworteten Bandes (1995) an der BSB stetig vorangetrieben wird. Im nun vorliegenden fünften Band werden die Handschriften nach den üblichen Regeln der DFG beschrieben, allerdings wird, wie schon im Vorgängerband, für die Handschriften in gotischer Schrift eine zweigleisige Strategie verfolgt, was die Schrifterminologie betrifft, indem sowohl die von Lieftinck/Gumbert/Derolez praktizierte als auch die »traditionelle« Terminologie der deutschen Handschriftenkatalogisierung (Karin Schneider etc.) parallel zur Charakterisierung der einschlägigen Schriften angeboten wird. Drei der insgesamt 142 katalogisierten Codices (acht Nummern sind unbesetzt) stammen aus dem späten achten Jahrhundert und sind die ältesten des hier erfassten Teilbestandes, die jüngsten (15) datieren aus dem 16. Jahrhundert, mehr als ein Viertel derselben wurden von dem humanistisch interessierten St. Emmeramer Mönch Christophorus Hoffmann kopiert und stellen somit ein interessantes Zeugnis für den Humanismus in St. Emmeram dar. Der Löwenanteil, nämlich etwa die Hälfte der katalogisierten Codices, stammt aber wie zu erwarten aus dem 15. Jahrhundert und umfasst zum überwiegenden Teil theologische Texte. Eine ebenfalls umfangreiche Gruppe, die etwa ein Fünftel der Bände aus dem 15. Jahrhundert ausmacht, bietet höchst interessante Texte, die dem Schul- und Universitätsbetrieb der betreffenden Zeit zuzuordnen sind. Sie geben wichtige Einblicke einerseits in den Schulunterricht in St. Emmeram selbst, andererseits in den Studienbetrieb an den für St. Emmeram besonders relevanten Universitäten Leipzig, Ingolstadt und Wien. Erfreulich an dem Gesamtprojekt ist insbesondere die Tatsache, dass trotz der hohen Anzahl der (mehr als 900) Handschriften, die 1811 aus St. Emmeram in die heutige BSB gelangt sind, konsequent Tiefenerschließung betrieben wird, was zwar